

# **Stellungnahme der Allianz für Pflegekinder zum „Eckpunktepapier des Bundesministeriums der Justiz für eine Reform des Kindschaftsrechts: Modernisierung von Sorgerecht, Umgangsrecht und Adoptionsrecht“ vom 16.01.2024**

## **I. Grundsätzliche Würdigung der Eckpunkte**

Der Entwurf würdigt die verschiedensten Lebensgemeinschaften in den unterschiedlichsten Konstellationen. Dies ist ein wichtiger Schritt, um der Lebenswirklichkeit Rechnung zu tragen. Als Allianz für Pflegekinder halten wir es jedoch für wichtig, dass bei der Reform des Kindschaftsrechts auch Pflugschaftsverhältnisse (Pflegekinder, die *dauerhaft* bei Pflegeeltern leben) berücksichtigt werden. Der Entwurf würdigt die verschiedensten Lebensgemeinschaften in den unterschiedlichsten Konstellationen. Leider werden Pflegefamilien an keiner Stelle explizit genannt. Rund 90.000 Kinder leben in Deutschland in Pflegefamilien.

Wir fordern, dass die im Eckpunktepapier vorgeschlagene kindzentriertere Ausrichtung des Kindschaftsrechts auch auf Pflegekinder angewendet wird. Wir sehen, dass hierdurch eine maßgeblich gesetzliche Gleichstellung gegenüber Kindern, die in ihren Ursprungsfamilien aufwachsen, erreicht werden kann. Pflegefamilien müssen als Lebensgemeinschaften allen anderen familiären Lebensgemeinschaften gleichgestellt werden und als eigenständige Familienform anerkannt werden, wie es der Realität in Dauerpflegefamilien entspricht.

## **I Ausgangslage**

### **Zu Punkt I. des Entwurfs „Ausgangslage“:**

**Wir fordern**, dass der folgende Satz ergänzt wird (S. 2, Ende des 1. Absatzes):

„Insgesamt trägt das Kindschaftsrechts modernen Familienkonstellationen nur unzureichend Rechnung. Davon betroffen sind insbesondere nichteheliche Lebensgemeinschaften, Trennungs-, Patchwork-, Regenbogenfamilien **und Pflegefamilien**.“ Auch Pflegekinder haben ein Recht darauf, dass ihre Lebensrealität anerkannt wird und sie nicht schlechter gestellt sind, als Kinder, die in anderen Lebensgemeinschaften aufwachsen. Richtigerweise nennt der Entwurf auf Seite 2 unten, dass häusliche Gewalt zur Einschränkung des Umgangsrechts führt. **Wir fordern**, dieses auch für Pflegekinder anzuwenden und leiblichen Eltern, die Gewalt ausgeübt haben, das Umgangsrecht eingeschränkt oder entzogen werden kann. Pflegekinder müssen in der Praxis oftmals Umgangskontakte mit den leiblichen Eltern hinnehmen, auch wenn sie Gewalt erfahren haben.

## **II Die Ziele der Reform und die Reformvorschläge im Überblick**

### **Zu Punkt II. des Entwurfs: „Ziele der Reform“**

Bei folgenden drei Zielen fordern wir, dass Pflegefamilien explizit berücksichtigt werden:

#### **1. „Kleines Sorgerecht“, S. 3, 2.**

Die Einführung eines kleinen Sorgerechts auch für Pflegefamilien könnte den Alltag vieler Pflegeeltern maßgeblich erleichtern und stabilisieren. Wir fordern daher, in diesem Abschnitt auch Pflegeeltern explizit zu nennen.

**2. Stärkung der Kinderrechte, Seite 4, 9.** Auch Pflegekinder sollten eine stärkere Rechtsposition erhalten, um u.a. ihre Umgangskontakte nach ihren Bedürfnissen selbst zu bestimmen.

### **3. Modernisierung des Adoptionsrechts, S. 11.**

Wir fordern ein verschlanktes Adoptionsverfahren für Pflegefamilien, die ein Kind adoptieren wollen, das schon seit Jahren bei ihnen in der Familie lebt. Pflegeeltern, die mit ihren Pflegekindern über Jahre hinweg in der gleichen Familienkonstellation leben und vom Jugendamt kontinuierlich überwacht werden, müssen sich nach aktueller Rechtslage demselben Prozess bei der Adoption stellen wie Menschen, die zum ersten Mal ein fremdes Kind in ihre Familie aufnehmen wollen. Dies führt u.a. dazu, dass Adoptionsverfahren unnötig langwierig sind und von Pflegefamilien als zum Teil entwürdigend wahrgenommen werden. Dinge, die das Jugendamt kontinuierlich überprüft, werden erneut abgefragt. Zum Beispiel müssen im Adoptionsverfahren Fragen beantwortet werden, die für Pflegefamilien nicht zutreffend sind und die nicht berücksichtigen, dass die adoptivwilligen Eltern bereits seit mehreren Jahren als Familien mit dem Kind zusammenleben. Eine Anpassung des Verfahrens für Pflegefamilien darf keine Qualitätseinbuße in der sorgfältigen Prüfung der Adoptivfamilien bedeuten, sondern kann einen der Realität angepassten Gewinn für die Kinder und ihre Familien bedeuten und auch für die staatlichen Adoptionsstellen eine Erleichterung schaffen.

## **III Die Reformvorschläge im Einzelnen**

### **Zu Punkt III. des Entwurfs: „Die Reformvorschläge..“**

- **„Kleines Sorgerecht“, S. 5** Der folgende Satz sollte um Pflegeeltern erweitert werden: „Relevant ist dies vor allem für Patch-Work-, Regenbogen-, und **Pflegefamilien, sofern die leiblichen Eltern noch sorgeberechtigt sind.**“ S. 5, letzter Absatz. Wir fordern, dass die Regelung für Pflegeeltern gilt. Pflegeeltern treffen im Alltag immer wieder auf das Problem, dass ihre Vollmachten, die sie von den leiblichen Eltern erhalten haben, nicht anerkannt werden, weil Personen in z.B. Bürgerämtern, Schulen, Arztpraxen damit nicht umzugehen wissen. Die Benachteiligten sind die Pflegekinder. Das kleine Sorgerecht kann hier Abhilfe schaffen und zu einer deutlich verbesserten Rechtssicherheit für Pflegekinder beitragen
- **„Für die Entscheidungsbefugnisse von Pflegepersonen soll es bei den bisherigen Regelungen bleiben.“, S. 6**  
Sind mit Pflegepersonen Pflegeeltern gemeint? Wenn ja, sehen wir hier einen klaren Widerspruch zur kindzentrierten Haltung und zum Anspruch, das Kindeswohl in den Mittelpunkt zu stellen. Pflegekinder werden schlechter gestellt als Kinder, die in Patch-Word oder Regenbogenfamilien aufwachsen.

**Wir fordern** darüber hinaus, dass Pflegeeltern nicht nur Inhaber des kleinen Sorgerechts werden, sondern nach einem überschaubaren Zeitpunkt das Recht erhalten, voll Sorgeberechtigte zu werden. Bislang ist die Alltagsorge, die Pflegeeltern in Form von Vollmachten von den leiblichen Eltern übertragen bekommen, eng gefasst. Im Alltag bedeutet das einen erheblichen Mehraufwand für die Pflegeeltern, die das Einverständnis der leiblichen Eltern für z.B. eine Zahnspange, eine Therapie, einen Schulwechsel einholen müssen. Das ist aus unserer Sicht realitätsfern und schadet dem Kindeswohl. Die leiblichen Eltern sind in den meisten Fällen zu weit weg vom Alltagsleben des Kindes, als das sie gute Entscheidungen für das Kind treffen könnten. Stattdessen verlangsamt sich dadurch der Entscheidungsprozess zum Nachteil des Kindes.

- **Einschlägiges Beispiel zur Ergänzung der Beispiele, S. 7**

Wir fordern, dass noch ein weiteres Beispiel ergänzt wird: Beispiel 3 (Pflegefamilien): *A und B sind die Eltern von C. Sie können C nicht ausreichend versorgen, sodass C mithilfe des Jugendamtes zu den Pflegeeltern D und E vermittelt wird, wo C in unbefristeter Dauerpflege aufwächst. A und B übertragen das kleine Sorgerecht an D und E, sodass D und E alle Angelegenheiten des täglichen Lebens mithilfe dieser allgemein anerkannten „Kleinen Sorgerechtsübertragung“ für C regeln können.*

- **„Schutz vor häuslicher Gewalt“, S. 11**

Wenn ein Pflegekind Gewalt/Missbrauch/Vernachlässigung erlebt hat, fordern wir, dass es zu keinen Umgangskontakten gezwungen werden kann, sondern selber über seine Kontakte entscheiden dürfen, s.o.

- **„Stärkung von Kinderrechten“, S. 12**

Wir sind überzeugt, dass sich viele unserer Forderungen aus der kindzentrierten Perspektive ergeben. Wenn das Gesetz, wie im Eckpunktepapier vorgesehen, Kinderrechte nachhaltig stärkt, erwarten wir, dass sich viele Aspekte, die heute schwierig für Pflegekinder und ihre Pflegefamilien sind, zum Wohle von Pflegekindern verändern werden. Mitentscheidungsbedürfnisse: hier müssen auch Pflegekinder explizit mitgedacht und genannt werden, sonst läge eine eklatante Ungleichbehandlung vor.

- **„Änderungen im Adoptionsrecht“, S. 14**

Wir fordern, dass die Adoption eines Pflegekindes ab dem Alter von 14 Jahren auch ohne Zustimmung der leiblichen Eltern möglich ist, wenn das Kind bereits zwei Jahre oder länger in der Pflegefamilie lebt, das Sorgerecht entzogen ist und das Kind den Wunsch hat, von seinen Pflegeeltern adoptiert zu werden. Für Pflegefamilien muss ein erleichtertes Adoptionsverfahren festgeschrieben werden, da sie bereits oft seit Jahren mit den zu adoptierenden Kinder in einem Haushalt wohnen und als Familie leben.